

Grundsätze zur Reisekostenabrechnung

Rechtsgrundlage: Bundesreisekostengesetz - BRKG vom 13. November v1973
BGB1. I S. 1622, zuletzt geändert am 26.Mai.2005
Teil I Nr. 30. zu Bonn am 31.5.2008

1. Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für die Erstattung von Auslagen der Reisekosten für aktive Vereinsmitglieder. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch aus dieser Quelle.

2. Begriffsbestimmung

Eine Reise im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Schütze für den Verein Stommeler Bogenschützen e.V. an auswärtigen Turnieren auf Meldung durch die Stommeler Bogenschützen e.V. hin teilnimmt. Dem steht die Teilnahme an Lehrgängen gleich, die durch den Stommeler Bogenschützen e.V. veranlasst und gefördert werden. Reisen zur Wahrung der Vereinsinteressen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

Fahrten des Vorstands im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Verein gelten auch als Reise im Sinne dieser Vorschrift.

3. Gewährung von Reisekosten durch den Verein

3.1 Ermessen des Vereins

Der Verein Stommeler Bogenschützen e.V. erstattet keine Reisekosten. Eine individuell vereinbarte Übernahme der Reisekosten erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsgrundlage und wird vom Verein unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage gewährt. Über die Genehmigung von Reisekostenerstattungsanträgen entscheidet der Vorstand im voraus für jede Reise einzeln. Ein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Vorstandes findet nicht statt. Ziffer 4 dieser Vorschrift bleibt unberücksichtigt

3.2 Umfang der Reisekostenvergütung

Gewährt der Verein Reisekostenerstattung, so wird diese nur in dem Umfang gewährt, als diese Aufwendungen zur Erfüllung des Reisezweckes **zweckentsprechend und angemessen** sind. Über die Zweckentsprechung und Angemessenheit entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist nicht zulässig.

3.3 Belehrung über die Steuerpflicht

Die Vereinsmitglieder werden darüber belehrt, dass Zuwendungen des Vereins an seine Mitglieder der Einkommenssteuer unterliegen. Der Verein seinerseits kann von dem Finanzamt zur Meldung entsprechender Zuwendungen aufgefordert werden und wird diese Meldungen auf Verlangen durch das Finanzamt vornehmen. Das Vereinsmitglied ist zur wahrheitsgemäßen Angabe aller Zuwendungen des Vereins im Rahmen seiner Steuerpflicht individuell verpflichtet.

3.4 Ausschlußfristen

Die Reisekostenabrechnung ist innerhalb des Kalenderjahres (Ausschlußfrist) in dem die Reisen erfolgten, dem Vorstand auf entsprechendem Vordruck vorzulegen und von diesem zu genehmigen

4. Arten der Reisekostenvergütung

4.1 Nachweispflicht

Das Vereinsmitglied hat grundsätzlich alle geltend gemachten Aufwendungen belegmäßig nachzuweisen

4.2 Pauschalierungen

Kann das Vereinsmitglied einen Einzelnachweis nicht führen, so können für folgende Arten der Reisekosten Pauschalbeträge eingesetzt werden.

a) Fahrtkosten

a1) mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**

Land- oder Wasserfahrzeuge: zweite Klasse

Luftfahrzeuge: Touristen- oder Economyklasse

Schlafwagen: Touristenklasse

a2) mit **privatem PKW** bei einem Hubraum von mehr als 600 ccm 0,30 EUR je angefangenem Kilometer.

Die Entfernung vom Heimatort zum Reiseort ist genau zu ermitteln.

a3) Bei **Mitnahme** von Vereinsmitgliedern erhält das abrechnende Vereinsmitglied eine Entschädigung von 0,02 EUR je angefangenen Kilometer.

b) Tagegelder

b1) durch Einzelnachweis **angemessener Aufwendungen** für Verpflegung

b2) Pauschalierung

b2.1) bei einer Reise, die nicht länger als ein Kalendertag dauert

von 8 bis unter 14 Stunden 6,00 EUR

von 14 bis unter 24 Stunden 12,00 EUR

b 2.2.) bei einer mehrtägigen Reise für volle Kalendertage je Kalendertag 24,00 EUR

b 2.3) Für den An- und Abreisetag wird b 2.1.) angewandt.

b 2.4) Frühstückspauschale

Bei einer Übernachtung im Inland ist der Spesensatz um 4,50 Euro zu kürzen. Bei einer Übernachtung im Ausland beträgt die Kürzung 20% des jeweiligen Pauschalbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen.

c) Übernachtungsgeld

c1) durch Einzelnachweis **angemessener Aufwendungen** für Übernachtung

c2) Pauschalierung: für eine Nacht 20,00 EUR

5. Schlussbemerkung

Der Verein Stommelter Bogenschützen e.V. wurde durch Bescheid des Finanzamtes Bergheim als gemeinnützig anerkannt und genießt hierfür Steuerfreiheit. Die Verwendung von Vereinsmitteln unterliegt der steuerlichen Überprüfung. Alle Reisekostenabrechnung sind richtig und wahrheitsgemäß an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vereinsvorstand prüft jede Reisekostenabrechnung auf sachliche Richtigkeit. Das Vereinsmitglied bestätigt durch Unterschrift, daß die Abrechnung wahrheitsgemäß und richtig ist. Ferner haftet das Vereinsmitglied bei vorsätzlichen und fahrlässigen (einfache und grobe Fahrlässigkeit) falschen und fehlerhaften Reisekostenabrechnungen dem Verein gegenüber